

az AARGAU

AARGAU, AARAU, LENZBURG-SEE TAL, WYNENTAL-SÜHENTAL

AARGAU

Sozialversicherungsanstalt lässt Spitäler ziehen

Das Kantonsspital Baden will von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA) zur Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handwerkskammer (AIHK) wechseln. Der Streit erstreckt jetzt mit einem Bundesgerichts-Grundsatzurteil zugunsten der AIHK-Ausgleichskasse und des Spitals. Dort erwartet haben auch die Asana-Spitalgruppe, die Psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau und die Stiftung Schürmatt. Mit dem Urteil über das KSB ist jetzt laut SVA für die genannten Unternehmen der Weg frei, die Kasse zu wechseln. (M) **Seite 25**

Sozialversicherung Aargau lässt Spitäler ziehen

Bundesgericht Kantonsspital Baden, Asana-Gruppe, PDAG und Stiftung Schürmatt können AHV-Ausgleichskasse wechseln

VON MATHIAS KÖRIG

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde der Ausgleichskasse des Kantons Aargau (SVA) gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abgelehnt. Im Rechtsstreit war es darum gegangen, ob das Kantonsspital Baden (SVA) zur Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handwerkskammer (AIHK) wechseln kann (vgl. Box). Es handelt sich um ein Grundsatzurteil, auf das weitere Firmen gewartet haben, nämlich die Asana-Gruppe (Spitäler Luggern und Menziken), die Psychiatrischen Dienste Aargau und die Stiftung Schürmatt. Elisabeth Meyerhans, die Präsidentin der SVA-Verwaltungskommission, und SVA-Generalsekretär Karsten Poppe bestätigen diese Namen. Da es sich um öffentlich-rechtliche Organisationen handelt, die im Eigentum des Kantons stehen bzw. kantonale Leistungsaufträge erfüllen, stellen sich für die SVA Aargau als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungsfragen des Kantons Aargau Grundsatzfragen, erklärt Meyerhans.

«Dem Kanton verpflichtet»

Von Gesetzes wegen gehören den kantonalen Ausgleichskassen alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keinem Grundverband angeschlossen sind. Das AHV-Gesetz regelt den Wechsel von einer Aus-

gleichskasse zu einer anderen nicht, so Poppe. Laut dem massgeblichen Verordnungsartikel ist ein Wechsel einer Ausgleichskasse nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Deshalb strengte die SVA eine gerichtliche Beurteilung an. Poppe: «Als kantonale Ausgleichskasse sind wir dem Kanton als Träger verpflichtet.»

Weg frei für diese Unternehmen

Mit dem Urteil sei «für die genannten Unternehmen der Weg frei, um die Ausgleichskasse zu wechseln», sagt Meyerhans. Das Bundesgericht kam nämlich zum Schluss, «dass aufgrund der Vernetzungsstärke der Kantonsspital Baden AG im Zuge der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Spitalgesetzgebung kein Wahlrecht des Kantons in Bezug auf die Kassenzugehörigkeit besteht».

Zudem könne es im Interesse der genannten Institutionen liegen, Zugang zum Netzwerk und den Dienstleistungen der Verbandsausgleichskasse zu erhalten. Nach diesem Grundsatzurteil hat die SVA entschieden, die noch hängigen Beschwerden gegen die Psychiatrischen Dienste Aargau, die Stiftung Schürmatt und die Asana-Gruppe zurückzuziehen.

Die SVA stelle sich dem Wettbewerb mit Überzeugung, betonen Meyerhans und Poppe. Er biete Anmass, das Dienstleistungsangebot stetig zu verbessern. Die SVA biete zudem Umfas-



Elisabeth Meyerhans (SVA): Weg für Unternehmen frei. ANIKA BOTSCH

Dieter Keusch (KSB): Wechsel als letzte Konsequenz. CHRIS SELI

■ GRUNDSATZURTEIL: KLARHEIT GESCHAFFEN

Wenn ein privatrechtlicher Betrieb einem Verband beiträgt, wechselt er von Gesetzes wegen automatisch auch zur Ausgleichskasse dieses Verbandes. Wenn er jedoch nur wegen der Ausgleichskasse den Verband wechseln will, lässt der Gesetzgeber den Kassenwechsel nicht zu. Vor Bundesgericht ging es, so AIHK-Geschäftsleiter Peter Lüscher auf An-

frage der az, darum: «Was es braucht, dass jemand ein anderes Interesse an einem Verband hat als die Ausgleichskasse.» Das Gericht folgte der AIHK-Angemerkung, wonach ein einziges anderes Interesse an einer Verbandsmitgliedschaft für den Wechsel reicht. Lüscher: «Wir sind froh, dass diese Frage jetzt mit einem Grundsatzurteil geklärt ist.» Damit sei

klar, dass die öffentlichen AHV-Ausgleichskassen eine Art Auffanginstitution für rigorend organisierte Firmen sind, so Lüscher. Namen möglicher um Urteil betroffener Firmen nennt er grundsätzlich nicht. Er betont, dass alle Ausgleichskassen mit der SVA in verschiedenen Punkten zusammenarbeiten. Er hofft, dass dies so bleibt. (M)

sende Informationen zu allen Bereichen der Sozialversicherungen.

KSB will rückwirkend wechseln

Wie KSB-CEO Dieter Keusch der az bestätigt, will das Spital rückwirkend auf den 1. Januar 2013 die Ausgleichskasse wechseln. In erster Linie sei das KSB seit 2009 Mitglied in der AIHK, «weil wir uns vom weiten Netzwerk, das zum Beispiel nicht nur auf Gesundheitsinstitutionen beschränkt ist, Nutzen versprechen». Dies erleichtere es, «über den Tellerrand der Spitalwelt hinauszublicken und von den Erfahrungen anderer grösserer privatwirtschaftlicher Unternehmen zu profitieren. Der Wechsel zur AHV-Kasse der AIHK sei die letzte Konsequenz der Mitgliedschaft. Für die Versicherer selbst werde der Kassenwechsel in keiner Weise spürbar, so Keusch.

Asana-Gruppe hat grünes Licht

«Die SVA hat ihren Einspruch gegen unseren Kassenwechsel zurückgezogen. Wir können also rückwirkend per 1. Januar zur AIHK-Ausgleichskasse wechseln», freut sich Alfred Zimmermann, CEO der Asana-Gruppe. Auch er hat auf das Urteil gewartet.

Er verweist auf die umfassenden Leistungen und Beratungsdienste der AIHK. Das Spital Luggern arbeite grenzüberschreitend. Da sei der Rechtsdienst der AIHK erst recht hilfreich, ebenso deren Kontakte.